



I FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 Art der baulichen Nutzung / Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)

- z.B. (WA) Allgemeines Wohngebiet (siehe Pkt. III.1.1 der textlichen Festsetzungen)
- z.B. (WA 2/1) Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Einzelhaus / pro Doppelhaushälfte

2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

- z.B. 0,4 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- z.B. (0,6) maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
- z.B. II-III Zahl der minimal und maximal zulässigen Vollgeschosse
- WHmax maximal zulässige Wandhöhe (siehe Pkt. III.3.1 / III.3.2 der textlichen Festsetzungen)
- FHmax maximal zulässige Firsthöhe (siehe Pkt. III.3.1 / III.3.3 der textlichen Festsetzungen)

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 - 23 BauNVO)

- o offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- a abweichende Bauweise (siehe Pkt. III.4.2 der textlichen Festsetzungen)
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- EH nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig
- ED/HK Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen und Kettenhäuser zulässig
- ED/HK Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung: Parkplatz / Parkstreifen
- öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung: Platz
- öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung: Fußweg
- öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung: Anliegerweg
- Straßenbegrenzungslinie

5 Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität hier: Transformatorstation
- Fläche für die Abfallentsorgung hier: Müllsammelstelle - ohne Standortbindung

6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Spielstationen ohne Standortbindung
- öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Wegebegleitgrün
- öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Park

7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen hier: Wuchsklasse I

- Anpflanzen von Bäumen hier: Wuchsklasse II
- Anpflanzen von Sträuchern
- 8 Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 15.4 "Schrotfeld"
- SD Satteldach
- VPD/VSD versetztes Pult- / Satteldach
- FD Flachdach
- z.B. 20-30° Dachneigung
- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes und unterschiedliche Zweckbestimmungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche
- Mit Leitungsrechten belastete Fläche hier: Entwässerung

II HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Flurstücksgrenze
- 678 bestehende Flurstücksnummer
- bestehende Hauptgebäude mit Hausnummer
- bestehende Nebengebäude
- zu versetzende Nebengebäude
- vorgeschlagene Stellung der Hauptgebäude
- vorgeschlagene Stellung der Garagen / Stellplätze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Höhenlinien / vorhandenes Gelände
- Bemaßung in Metern
- Erdwall
- Aufstellfläche Rettungsfahrzeuge - ohne Standortbindung
- Überschwemmunggefährdungsbereich (siehe Pkt. IV.7 der textlichen Hinweise)
- freizuhaltendes Sichtdreieck gemäß Art. 26 BayStrWG

Die Stadt Herrieden erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728),
- der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663),
- der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74),
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598), sowie
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 30

diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15.4 „Schrotfeld“, bestehend aus den Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 00.00.0000 als Satzung. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen (Regelungen des BBP / GOP Nr. 15.2 „Schrotfeld“), außer Kraft.

Verfahrensvermerke
Der Stadtrat Herrieden hat in der Sitzung vom 25.09.2019 beschlossen den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15.4 „Schrotfeld“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat Herrieden hat in seiner Sitzung vom 25.09.2019 den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15.4 „Schrotfeld“ in der Fassung vom 28.08.2019 gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen.

Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15.4 „Schrotfeld“ in der Fassung vom 28.08.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis 25.11.2019 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.10.2019 ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich wurden die Unterlagen im Internet auf www.herrieden.de zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Zum Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15.4 „Schrotfeld“ in der Fassung vom 28.08.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.10.2019 bis 25.11.2019 beteiligt.

Der Stadtrat Herrieden hat in seiner Sitzung vom06.2021 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15.4 „Schrotfeld“ mit Begründung inklusive Umweltbericht in der Fassung vom06.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich wurden die Unterlagen im Internet auf www.herrieden.de zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vomgemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15.4 „Schrotfeld“ mit Begründung inklusive Umweltbericht in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis beteiligt.

Die Stadtrat Herrieden hat in der Sitzung vom den des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15.4 „Schrotfeld“ mit Begründung inklusive Umweltbericht in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Stadt Herrieden, den Jechnerer
1. Bürgermeisterin

Ausgefertigt
Stadt Herrieden, den Jechnerer
1. Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15.4 „Schrotfeld“ mit Begründung inklusive Umweltbericht in der Fassung vom wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15.4 „Schrotfeld“ mit Begründung inklusive Umweltbericht in der Fassung vom ist damit in Kraft getreten.

Stadt Herrieden, den Jechnerer
1. Bürgermeisterin

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 15.4 "Schrotfeld" - ENTWURF -

Stadt Herrieden	Landkreis Ansbach
BBP / GOP gez. / Datum	IR - 09.06.2021 SK - 09.06.2021
Maßstab	1:1000

Nutzungsschablone (WA1)

Art der baulichen Nutzung Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Einzelhaus / pro Doppelhaushälfte Grundflächenzahl (GRZ)	II	Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
0,4	(0,8)	Geschossflächenzahl (GFZ)
	DN	
Bauweise	WHmax	maximal zulässige Wandhöhe siehe Pkt. III.3.1 der textlichen Festsetzungen
	FHmax	maximal zulässige Firsthöhe siehe Pkt. III.3.1 der textlichen Festsetzungen

Nutzungsschablone (WA2)

Art der baulichen Nutzung Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Einzelhaus / pro Doppelhaushälfte Grundflächenzahl (GRZ)	II	Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
0,4	(0,8)	Geschossflächenzahl (GFZ)
	DN	
Bauweise	WHmax	maximal zulässige Wandhöhe siehe Pkt. III.3.1 der textlichen Festsetzungen
	FHmax	maximal zulässige Firsthöhe siehe Pkt. III.3.1 der textlichen Festsetzungen

Nutzungsschablone (WA3)

Art der baulichen Nutzung Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Einzelhaus / pro Doppelhaushälfte Grundflächenzahl (GRZ)	III	Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
0,5	(1,2)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform	SD	Dachneigung
	VPD/VSD	25-35°
	FD	25-35°
		0-10°
Bauweise	WHmax	maximal zulässige Wandhöhe siehe Pkt. III.3.1 der textlichen Festsetzungen
	FHmax	maximal zulässige Firsthöhe siehe Pkt. III.3.1 der textlichen Festsetzungen

Nutzungsschablone (WA4)

Art der baulichen Nutzung Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Einzelhaus / pro Doppelhaushälfte Grundflächenzahl (GRZ)	II-III	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse
0,4	(1,2)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform	SD	Dachneigung
	VPD/VSD	25-35°
	FD	25-35°
		0-10°
Bauweise	WHmax	maximal zulässige Wandhöhe siehe Pkt. III.3.1 der textlichen Festsetzungen
	FHmax	maximal zulässige Firsthöhe siehe Pkt. III.3.1 der textlichen Festsetzungen

Nutzungsschablone (WA5)

Art der baulichen Nutzung Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Einzelhaus / pro Doppelhaushälfte Grundflächenzahl (GRZ)	II-IV	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse
0,4		Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform	SD	Dachneigung
	VPD/VSD	25-35°
	FD	25-35°
		0-10°
Bauweise	WHmax	maximal zulässige Wandhöhe siehe Pkt. III.3.1 der textlichen Festsetzungen
	FHmax	maximal zulässige Firsthöhe siehe Pkt. III.3.1 der textlichen Festsetzungen